

BGer 9C_67/2021 vom 5. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_67_2021

FR: TF 9C_67/2021 du 5 février 2021

IT: TF 9C_67/2021 del 5 febbraio 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_67/2021

Urteil vom 5. Februar 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Huber.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Visana AG,

Weltpoststrasse 19, 3015 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 2. Dezember 2020 (VSBES.2020.203).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 4. Januar 2021 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 2. Dezember 2020,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 5. Januar 2021, worin A. _____ aufgefordert wurde, den Formmangel der fehlenden Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) spätestens am 2. Februar 2021 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG),

in die am 25. Januar 2021 (Poststempel) erfolgte Zustellung des kantonalen Entscheids,
in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des betreffenden Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 145 I 26 E. 1.3 S. 30; 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass die Vorinstanz ein bestehendes Versicherungsverhältnis betreffend die obligatorische Krankenpflegeversicherung zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin auch im Jahr 2019 bejahte,

dass das kantonale Gericht darüber hinaus den Beschwerdeführer verpflichtete, der Beschwerdegegnerin Fr. 4101.60 zuzüglich 5 % Verzugszins auf diesen Betrag seit 21. März 2019 sowie Mahnkosten von Fr. 50.- und Bearbeitungskosten von Fr. 250.- zu bezahlen,

dass die Vorinstanz in diesem Umfang in der Betreuung Nr..... des Betreibungsamtes U._____ definitive Rechtsöffnung erteilte,

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe nichts anführt, was darauf hindeutete, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen, soweit überhaupt beanstandet, im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollten,

dass er sich darauf beschränkt, pauschal geltend zu machen, er sei seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr bei der Beschwerdegegnerin versichert und schulde ihr daher kein Geld,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Februar 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Huber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.